

## Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Dr. Ludwig Spaenle**, Heinz Donhauser, Hermann Imhof, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Martin Neumeyer, Roland Richter, Alfred Sauter, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger, Gerhard Wägemann, Ernst Weidenbusch, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**

Drs. 15/2098, 15/2724

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

#### § 1

In das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl. S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 991), wird folgender neuer Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen vergeben die Studienplätze im Verfahren nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes nach folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,

5. Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
6. aufgrund einer Verbindung von Kriterien nach den Nrn. 1 bis 5.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Kriterien für die Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 ist zumindest gleichrangig das Kriterium für die Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Auswahlgesprächen kann begrenzt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Kriterien, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Kriterien.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere die nach den Abs. 1 und 2 zu treffenden Regelungen, durch Satzung.

<sup>2</sup>Die Satzung bedarf abweichend von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG keiner Genehmigung.“

#### § 2 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bestimmungen sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident